

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 19

380/J

Anfrage

Ing.

der Abg. Schumy, Brunner, Matt und Genossen
an den Bundesminister für Justiz

wegen des Verhaltens des Herrn Landesgerichtspräsidenten Dr. Karl Kugler,
Klagenfurt.

-.-,-

Mit Schreiben vom 12. April 1949 wurde der Herr Bundesminister für Justiz von dem Abgeordneten Ing. Vinzenz Schumy ersucht, eine Überprüfung der Tätigkeit des Präsidenten des Klagenfurter Landesgerichtes vorzunehmen. In dieser Zuschrift werden dem Herrn Landesgerichtspräsidenten Dr. Kugler Rechtswidrigkeiten und Rechtsbeugungen in der Strafsache Adolf Funder, Mölbling, zum Vorwurf gemacht. Überdies wird behauptet, dass genannter Gerichtsfunktionär mit einem Häftling ein Autogeschäft getätigt hat, was von der Öffentlichkeit nicht verstanden wird.

Im Besonderen wurde in diesen beiden Fällen folgendes ausgeführt:

a) Fall Adolf Funder, Mölbling:

1. Herr Landesgerichtspräsident Dr. Kugler hat nach der Einstellung des Verfahrens gegen Herrn Funder, ohne dazu nach der StPO. berechtigt gewesen zu sein, der Erhebungsabteilung des Landesgardekommandos für Kärnten in Klagenfurt den Auftrag erteilt, gegen Herrn Funder Nachtragserhebungen durchzuführen. Er hat die Ergebnisse dieser Nachtragserhebungen nicht, wie es die StPO. vorschreibt, der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung übergeben und auch nicht zum Strafakt Funder gegeben, sondern bei sich aufbewahrt.

2. Ende Jänner 1948 übersandte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in Wien dem Sicherheitsdirektor für Kärnten in Klagenfurt eine von der Zentralevidenz in Berlin eingeholte auszugsweise Abschrift aus dem seinerzeitigen Erfassungsantrag und dem Lebenslaufe des Herrn Funder. Der Sicherheitsdirektor für Kärnten hat diese Mitteilung der Zentralevidenz dem Herrn Präsidenten Dr. Kugler Anfang Februar 1948 zugesandt. Herr Dr. Kugler hat entgegen der Bestimmung der StPO. auch diese Mitteilung nicht der Staatsanwaltschaft übermittelt, sondern bei sich aufbewahrt.

3. Am 29.7.1948 richtete Herr Dr. Kugler unter Zl. Jv 3035/17/48 eine Zuschrift an die Sicherheitsdirektion für Kärnten in Klagenfurt, in der er eingangs ausführte, er halte nach Prüfung aller Akten und der recht-

6. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14.Juli 1949.

lichen Auswirkungen der Mitteilung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 29.1.1948 gegen Herrn Funder den Verdacht des Verbrechens nach §§ 8,10,11,12 VG 47 und 8 KVG. für begründet. Er verlangt die sofortige Verhaftung des Herrn Adolf Funder und den schlagartigen Einsatz der gesamten Exekutive, um die Erhebung und die Anzeigeerstattung durchführen zu können, bevor es noch zu Verdunkelungsmassnahmen kommen könnte. Herr Dr.Kugler schloss dieser Zuschrift die in seinem Auftrage durchgeföhrten Nachtragserhebungen im Original an, mit dem Beifügen, dass diese Beilagen zweckmässig der Anzeige nicht anzuschliessen, sondern nach Gebrauchnahme zurückzustellen sein werden. Herr Dr.Kugler war nach der StPO. nicht berechtigt, eine solche Zuschrift an die Sicherheitsdirektion für Kärnten zu richten. Er war weder formell noch personell berechtigt, die Verhaftung des Herrn Funder zu fordern. Die StPO. und die Geschäftsordnung kennt keine Voruntersuchung, die unter einer Jv.-Zahl geföhrt wird.

4. Die Sicherheitsdirektion für Kärnten weigerte sich, dem Auftrage des Herrn Dr.Kugler vom 29.7.1948 zu entsprechen. Dies umso mehr, als Herr Dr.Kugler das neue Belastungsmaterial monatelang bei sich liegen liess und es nicht entsprechend den Bestimmungen der StPO. verwertete, während er es nunmehr für notwendig fand, die sofortige Verhaftung des Herrn Funder und den schlagartigen Einsatz der gesamten Exekutive zu fordern. Der Sicherheitsdirektor für Kärnten und Kontrollinspektor Jörg wissen darauf hin, dass die Mitteilung der Zentralevidenz nichts wesentlich Neues enthalte, daher für die Verhaftung kein Grund vorliege. Welche Mittel Herr Dr.Kugler anwandte, um schliesslich doch zu erreichen, dass seinem Ersuchen vom 29.7.1948 entsprochen wurde, müsste erst durch Befragung des Sicherheitsdirektor für Kärnten, des Kontrollinspektors Jörg und durch Einsichtnahme in die Akten der Sicherheitsdirektion von Kärnten geklärt werden.

5. Am 8.8.1948 erliess das Landesgericht Klagenfurt unter 19 Nr 23/48 einen Haft- und Hausdurchsuchungsbefehl gegen Herrn Funder, der von dem in der Sache nicht unterrichteten Dr.Lamp unterfertigt wurde. Herr Dr.Kugler, auf den die Anregung der Erlassung des Haftbefehles offensichtlich zurückzuföhren ist, war nach der StPO. nicht berechtigt, einen solchen Haft- und Hausdurchsuchungsbefehl zu veranlassen. Dies umso weniger, als eine Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht erfolgt war. Der Haft- und Hausdurchsuchungsbefehl ist deswegen eine besonders

7. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14.Juli 1949.

schwere Rechtsbeugung, weil die Mitteilung der Zentralevidenz ein halbes Jahr vorher Herrn Dr.Kugler zur Kenntnis gelangte, Herr Dr.Kugler damals keinen Grund fand, diese Mitteilung entsprechend den Bestimmungen der StPO. zu behandeln, sondern erst ein halbes Jahr später einen besonders dringenden Fall daraus konstruierte. In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass Herr Dr.Kugler sich damals zum Sicherheitsdirektor für Kärnten äusserte, "der Herr Justizminister weile zwar gegenwärtig in London, er wisse aber davon und er werde sich freuen, wenn er bei seiner Rückkehr erfahre, dass Herr Funder verhaftet sei." Der Herr Justizminister hat seinerseits mehrmals erklärt, er habe von der Verhaftung des Herrn Funder erst durch die Zeitung erfahren, es sei absolut unwahr, dass er vorher davon informiert worden wäre.

6. Auf Grund dieses Haftbefehles wurde Herr Adolf Funder am 9.8.1948 verhaftet und dem Landesgericht Klagenfurt eingeliefert. Die Staatsanwaltschaft beantragte erst am 11.8.1948 bei der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz die Wiederaufnahme des Verfahrens. Auch dieser Vorgang ist ein Verstoss gegen die Bestimmungen der StPO., da erst über Antrag der Staatsanwaltschaft und nach erfolgter Wiederaufnahme des Verfahrens jemand wieder in Haft gesetzt werden kann.

7. Die Staatsanwaltschaft Graz hat mit Antrag vom 3.9.1948 ihren Antrag vom 11.8.1948 auf Vermögensbeschlagnahme zurückgezogen und dem Antrag folgendes beigefügt: "Sollte diesbezüglich bereits ein Beschluss ergangen sein, so wäre derselbe sofort zu widerrufen." Entgegen diesem Antrag der Staatsanwaltschaft hat Herr Dr.Kugler als Vorsitzender der Ratskammer mit Beschluss vom 14.9.1948 18 Ns 154/48 die Beschlagnahme des Vermögens des Herrn Funder angeordnet. Auch dies widerspricht den Bestimmungen der StPO.

8. Die Voruntersuchung gegen Herrn Funder wurde offenbar über Einschreiten des Herrn Dr.Kugler entgegen den Bestimmungen der StPO. vom Landesgericht Graz dem Landesgericht Klagenfurt abgetreten. Auch dies verstösst gegen die Bestimmungen der StPO.

9. Die Voruntersuchung führte zuerst Untersuchungsrichter Dr. Huscha; sie wurde dann dem Richter Dr.Ernst Gsodam übertragen. Mit Verfügung vom 23.10.1948 wurde die Voruntersuchung dem Richter Dr.Ernst Arnold zugewiesen, der bis zur Erledigung dieser Strafsache nur das Pressereferat zu führen hatte. Dieser häufige Wechsel des Untersuchungsrichters

8. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Juli 1949.

wirft ein eigenartiges Licht auf die Führung der Voruntersuchung und auf die Einflussnahme des Herrn Dr.Kugler auf die Voruntersuchung.

10. Die Holzhandelsvereinigung RGMBH., Wien IV.Gusshausstrasse 30, die lt. Bericht ihres Obmannes Josef Wallner bei der Generalversammlung im Juni 1938 eine getarnte Organisation des illegalen Holzwirtschaftsrates war, bestand aus 77 Mitgliedern. Herrn Dr.Kugler waren sämtliche 77 Mitglieder bekannt. Es ist eine Rechtsbeugung sondergleichen, dass man Herrn Adolf Funder, der Vorsitzender des Aufsichtsrates war, deshalb wegen Verbrechens nach § 8 KVG, verfolgte, das Vorstandsmitglied Eduard Kaiser wegen Verbrechens nach §§ 10,11 VG.47 und die übrigen Mitglieder, insbesondere den Obmann Josef Wallner, den Obmannstellvertreter Karl Huber ungeschoren liess. Wenn die Tätigkeit im Holzwirtschaftsrat den Verdacht einer strafbaren Handlung darstellte, dann zumindest in gleicher Weise gegen alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, insbesondere gegen den Obmann und den Obmannstellvertreter . Es ist aber eine rechtliche Ungeheuerlichkeit, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates wegen Verbrechens nach § 8 KVG., das Vorstandsmitglied Eduard Kaiser wegen Verbrechens nach §§ 10, 11 VG. zu verfolgen und die übrigen Mitglieder unbeküllt zu lassen,

11. § 270 StPO. verlangt, dass die schriftliche Ausfertigung des Strafurteiles innerhalb von drei Tagen zu erfolgen hat. Herr Dr. Kugler fertigte das am 4.10.1946 gefällte Urteil gegen Dr.Palauf erst nach 2 Jahren aus, sodass dieses erst am 6.11.1948 dem Verteidiger Dr.Fiedler zugestellt wurde. Dr.Fiedler wurde auf diese Weise durch 2 Jahre gehindert, einen Überprüfungsantrag gegen dieses offensichtliche Fehlurteil einzubringen. Herr Dr.Kugler hat weiters entgegen den Bestimmungen der StPO, das im Oktober 1947 in der Strafsache gegen Maier-Kaibitsch gefällte Urteil bisher noch nicht ausgefertigt. Wenn man erwägt, dass Herr Dr.Kugler - wie oben dargestellt - laufend Zeit fand, in rechtwidriger Weise gegen Herrn Funder Vorerhebungen, seine Verhaftung und eine Hausdurchsuchung anzuordnen und auf den Gang der Strafsache Einfluss zu nehmen, während er andererseits die ihm nach der StPO. obliegenden Pflichten als Richter in beispielloser Weise vernachlässigte, dann rundet dies das Bild über die Tätigkeit des Herrn Dr.Kugler ab.

12. Obgleich Interessen der Besatzungsmacht durch den Fall "Funder" in keiner Weise berührt wurden, verstand es Dr.Kugler, das Interesse der Besatzungsmacht an diesem Fall zu wecken. Offensichtlich war

9. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1949.

er von dem Bestreben geleitet, Widerstände gegen sein auf Fortsetzung des Verfahrens gerichtetes Beginnen durch Einschalten der von ihm einseitig unterrichteten Besatzungsmacht zu brechen.

b) Fall Georg Niedrist, Ober-Vellach.

Im Zusammenhang mit Bestimmungen des NS-Gesetzes wurde auch der Inhaber der mechanischen Werkstätte und Autounternehmer Georg Niedrist, 44 Jahre alt, wohnhaft und etabliert in Ober-Vellach, festgenommen und dem Landesgericht für Strafsachen in Klagenfurt eingeliefert. Ihm wurde zur Last gelegt, dass er im Jahre 1934 als "Illegaler" sowohl in Ober-Vellach als auch in der Umgebung mit seinem Auto, bzw. Fuhrwerkunternehmen für die NSDAP gearbeitet, bzw. Propaganda betrieben hat.

Es kam schliesslich auch zur Aburteilung des Niedrist durch das Volksgericht in Klagenfurt, sodass Niedrist seine mehrmonatige Kerkerstrafe im November 1947 antreten musste. Während der Haftzeit musste Niedrist in der Autowerkstatt des Landesgerichtes in der Feldkirchnerstrasse 3 als Fachmann arbeiten. Zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten (Reparaturen etc.) musste er sich u.a. Werkzeugen auch seine eigenen Autogen-Schweissgeräte aus seiner Werkstatt in Ober-Vellach kommen lassen. In dieser Werkstatt, woselbst auch das Privatauto des Herrn Landesgerichtspräsidenten Dr. Kugler zwecks häufiger Reparatur gestanden hat, erwies sich Niedrist als tüchtiger und fachkundiger Arbeiter; er wurde deshalb alsbald von Dr. Kugler als Hilfskraft ins Auge gefasst. Niedrist wurde als Chauffeur (Privatchauffeur) Dr. Kuglers verwendet. Niedrist hat Dr. Kugler wiederholt in den Abendstunden zum Eigentümer der Sodawasserfabrik in Klagenfurt, Ebentalerstrasse, geführt. Der Eigentümer dieser Fabrik - ein ehemaliger SS-Hauptsturmführer - war ebenfalls Häftling des Landesgerichtes in Klagenfurt, und daher die Bekanntschaft! Im Hause des SS-Hauptsturmführers war Dr. Kugler privater Gast. Sein Besuch dauerte wiederholt bis weit in die Nacht hinein, während der Chauffeur (Strafverbüßungshäftling Kriegsverbrecher Georg Niedrist) allein mit dem Privatauto in die Nacht hinein auf das Erscheinen seines Herrn warten musste. Dr. Kugler ist es nie eingefallen, daran zu denken, dass Niedrist eines Stückes Brotes bedürfe. Weitere Fahrten wurden wiederholt nach Velden am Wörthersee unternommen. Dr. Kugler bediente sich noch eines zweiten Häftlings namens Hans Wildburger, wohnhaft in Klagenfurt, Gabelsberger-

strasse 22/I, als seinem Chauffeur, während der richtige Chauffeur des Dr.Kugler, der Justizbeamte Michael Krug war. Krug tätigte mancherlei bedenkliche Geschäfte in der bezeichneten Werkstatt des Landesgerichtes; er galt als Treuhänder des Dr.Kugler.

Anfang des Jahres 1948 musste das Privatauto von Dr. Kugler einer gründlichen Reparatur durch Niedrist unterzogen werden. Gleichzeitig liess Dr.Kugler verlauten, dass Niedrist als Fachmann den Wagen um den Kaufpreis von S 30.000.- verkaufen könne. Dr.Kugler begann von diesem Zeitpunkt an, Niedrist Andeutungen hinsichtlich seiner allfälligen vorzeitigen Entlassung aus der Anstalt zu machen. Es war klar, dass Niedrist, beeinflusst durch solche Aussichten, versuchte, das Auto so schnell wie möglich an einen geeigneten Käufer zu bringen. Trotz weitgehender Verbindungen war es ihm nicht möglich, das Auto um den geforderten Erlös zu verkaufen. Niedrist musste auch selbst, dass diese Kaufsumme überhalten schien. Trotzdem erklärte er dem Landesgerichtspräsidenten, dass er selbst bereit sei, das Auto um diesen Betrag zu kaufen und die Summe sofort flüssig zumachen. Dieses Angebot fußte auf der stillen Hoffnung, dadurch die Gunst des Herrn Dr.Kugler zu erwerben.

Niedrist erhielt sofort durch Landesgerichtsrat Dr. Mittelberger 3 Monate Hafturlaub, d.i. vom 9.4. bis 15.7.1948 mit der Begründung, dass zu Hause dringende geschäftliche Angelegenheiten zu ordnen sind. Während dieser Zeit überbrachte Niedrist Dr.Kugler den Betrag von S 20.000 und den Rest von S 10.000 bei Uebernahme des Wagens. Als nun Niedrist das Auto übernommen hatte, stellte er an diesem fest, dass von allen vier Rädern die Pneu ausgewechselt und durch alte ersetzt worden waren. Der Wert des Wagens ging dadurch auf der Stelle um S 8.500 zurück, obwohl der Kaufpreis von S 30.000 ohnedies schon überhalten war.

Am 15.7.1948 musste Niedrist von seinem Hafturlaub wieder einrücken und arbeitete weiterhin in der bezeichneten Werkstatt des Landesgerichtes.

Dr.Kugler erwirkte die vorzeitige Entlassung des Niedrist, und zwar durch die Weihnachtsamnestie 1948. Niedrist wurde am 28.12.1948 aus der politischen Haft (Strafhaft) entlassen und ihm der Rest im Amnestiewege nachgesehen.

II. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Juli 1949.

Es ergeht an den Herrn Bundesminister für Justiz die Anfrage:

1. Wurden die gegen Landesgerichtspräsidenten Dr. Kugler vorgebrachten Beschwerden amtlich untersucht, und zustimmendenfalls, zu welchem Ergebnis hat diese Überprüfung, die bereits seit Mitte April läuft, geführt?
2. Ist der Herr Bundesminister für Justiz geneigt - falls die erhobenen Beschuldigungen ganz oder in der Hauptsache zutreffen -, die in dieser Sache erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das gefährdete Ansehen der Gerichtsbehörden wieder herzustellen und eine Wiederholung solcher Fälle für die Zukunft zu vermeiden?

- . -